

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 9 VG 3/08 B

L 5 VG 5/05 (LSG Niedersachsen-Bremen)
S 18 VG 7/01 (SG Hannover)

.....

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigter:

.....

g e g e n

Freie Hansestadt Bremen,
vertreten durch das Versorgungsamt Bremen,
Friedrich-Rauers-Straße 26, 28195 Bremen,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 9. Senat des Bundessozialgerichts hat am 29. April 2008 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. L o y t v e d sowie die Richter D a u und
Dr. K n ö r r beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil
des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen vom 12. Dezember 2007 wird
als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander außergerichtliche Kosten im Beschwerdeverfahren
nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

- 1 Das Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen (LSG) hat durch Urteil vom 12.12.2007 die Auffassung der Beklagten und die erstinstanzliche Entscheidung bestätigt, wonach die Klägerin keinen Anspruch auf Versorgung nach dem Opferentschädigungsgesetz (OEG) in Verbindung mit dem Bundesversorgungsgesetz (BVG) hat. Die nach Behauptung der Klägerin durch ihre Tätigkeit in einem nach Brandstiftung schadstoffbelasteten Schulgebäude verursachten Gesundheitsstörungen seien weder auf einen vorsätzlichen, rechtswidrigen tätlichen Angriff noch auf ein mit gemeingefährlichen Mitteln begangenes Verbrechen zurückzuführen. Die Revision hat das LSG nicht zugelassen.
- 2 Dagegen hat die Klägerin Beschwerde zum Bundessozialgericht (BSG) eingelegt. Sie macht grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache, Divergenz und Verfahrensfehler geltend.
- 3 Die Beschwerde ist unzulässig, weil keiner der behaupteten Zulassungsgründe so dargelegt und bezeichnet ist, wie dies § 160a Abs 2 Satz 3 SGG verlangt.
- 4 Grundsätzliche Bedeutung iS von § 160 Abs 2 Nr 1 SGG hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Ein Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts sowie unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung und des Schrifttums angeben, welche Rechtsfragen sich stellen, dass diese noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung aus Gründen der Rechtseinheit oder Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine Klärung erwarten lässt. Um seiner Darlegungspflicht zu genügen, muss der Beschwerdeführer Folgendes aufzeigen: (1) eine konkrete Rechtsfrage (2) ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, (3) ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit sowie (4) die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung, also eine Breitenwirkung (*BSG SozR 1500 § 160 Nr 17 und § 160a Nr 7, 11, 13, 31, 59, 65*). Dem wird die Beschwerdebegründung der Klägerin nicht gerecht.
- 5 Sie formuliert zunächst die folgenden, von ihr für rechtsgrundsätzlich bedeutsam gehaltenen Fragen:

- Beginnt der Vorsatz bereits mit dem Einbruch oder ist die vorsätzliche bzw fahrlässige Brandlegung, das Inbrandsetzen, abgetrennt maßgeblich für die Auslegung?

Reicht ein amtliches Dokument (Brandbericht) der Feuerwehr aus, wenn dort drinsteht, dass durch ein Kommissariat festgestellt worden ist, dass Brandstiftung vorliegt?

Muss die Brandlegung, das Inbrandsetzen, mit Benzin, Brandbeschleuniger oder sonstigen leicht brennbaren Materialien vom Geschädigten nachgewiesen sein, unabhängig davon, ob der/die Täter nun gefasst worden ist/sind oder nicht (so wie es vom Landessozialgericht ge-



fordert worden ist, wenn die Ermittlungsakten der Staatsanwaltschaft nicht mehr vorhanden sind)?

- 6 Sie hat aber nicht hinreichend dargelegt, inwiefern diese Fragen höchstrichterlich klärungsbedürftig sein sollen. Es fehlt eine nähere Auseinandersetzung mit der Rechtsprechung der obersten Bundesgerichte, um zu begründen, dass sich daraus keine genügenden Anhaltspunkte für die Beantwortung der Fragen ergeben (vgl. BSG SozR 3-1500 § 146 Nr 2; SozR 3-1500 § 160 Nr 8).
- 7 Des Weiteren hält die Klägerin folgende Frage für rechtsgrundsätzlich bedeutsam:

Hat jemand einen Entschädigungsanspruch nach § 1 Abs 2 Nr 2 OEG, wenn er nach einer Brandstiftung erst in der Folgezeit (einige Tage, einige Wochen, einige Monate) durch die in den Brandgasen enthaltenen Schadstoffe, die vorwiegend an Rußpartikeln gebunden sind und sich mit diesen ablagern, einen Gesundheitsschaden erleidet, der eine MdE um mindestens 25 vH bedingt?
- 8 Einen Klärungsbedarf hat die Klägerin auch insoweit nicht aufgezeigt. Dazu hätte es ebenfalls einer näheren Erörterung der höchstrichterlichen Rechtsprechung, hier insbesondere zum Merkmal der "wenigstens fahrlässigen Herbeiführung einer Gefahr für Leib und Leben eines anderen" bedurft.
- 9 Zudem beruft die Klägerin sich auf Abweichung (Divergenz) der Entscheidung des LSG von Rechtsprechung des BSG.
- 10 Zur formgerechten Rüge einer Abweichung iS von § 160 Abs 2 Nr 2 SGG ist in der Beschwerdebegründung die Entscheidung, von der das Urteil des LSG abweichen soll, zumindest so zu bezeichnen, dass sie ohne Schwierigkeiten auffindbar ist. Ferner ist deutlich zu machen, worin eine Abweichung zu sehen sein soll. Der Beschwerdeführer muss darlegen, zu welcher konkreten Rechtsfrage eine das Berufungsurteil tragende Abweichung in dessen rechtlichen Ausführungen enthalten sein soll. Er muss einen abstrakten Rechtssatz aus dem vorinstanzlichen Urteil und einen abstrakten Rechtssatz aus der höchstrichterlichen Entscheidung so bezeichnen, dass die Divergenz erkennbar wird. Es reicht hingegen nicht aus, auf eine bestimmte höchstrichterliche Entscheidung mit der Behauptung hinzuweisen, das angegriffene Urteil weiche hiervon ab. Schließlich ist darzulegen, dass die berufsgerichtliche Entscheidung auf der gerügten Divergenz beruhe (vgl. BSG SozR 1500 § 160a Nr 14, 21, 29, 54, 67). Dem genügt die Beschwerdebegründung nicht.
- 11 Die Klägerin versucht zwar, Rechtssätze aus dem angegriffenen Urteil und aus einer Entscheidung des BSG herauszuarbeiten, zeigt aber - jedenfalls - keinen Widerspruch zwischen diesen Aussagen auf, die einerseits zu einem "Zurechnungs- bzw Pflichtwidrigkeitszusammenhang" (nach Auffassung des LSG ein Erfordernis zur Bejahung von Fahrlässigkeit) und andererseits zum medizinischen Ursachenzusammenhang ergangen sein sollen.



- 12 Als Verfahrensmängel macht die Klägerin im Wesentlichen materielle Rechtsanwendungsfehler des LSG geltend. Letztere werden von § 160 Abs 2 Nr 3 SGG nicht erfasst. Es ist nicht zulässiger Gegenstand einer Nichtzulassungsbeschwerde, ob das LSG richtig entschieden hat (*vgl/BSG SozR 1500 § 160a Nr 7 S 10*). Soweit die Klägerin schließlich eine Verletzung der Amtsaufklärungspflicht (§ 103 SGG) rügt, kann dieses Vorbringen schon deshalb nicht zur Zulassung der Revision führen, weil sie keinen - für das Beschwerdegericht ohne Weiteres auffindbaren - Beweisantrag iS des § 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG bezeichnet, den das LSG übergangen haben könnte.
- 13 Die nicht formgerecht begründete Beschwerde ist nach § 160a Abs 4 Satz 1 Halbsatz 2 iVm § 169 SGG ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter als unzulässig zu verwerfen.
- 14 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)